

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 321. 2. Kirchliches Recht S. 322.

H. W. von Hentig, Titularkönig und Prinzgemahl. Studien zur Verfassungsgeschichte von Sonderformen des Königtums (Diss. Bonn 1962) 201 S. — Der „Prinzgemahl“ unterscheidet sich in der Definition des Vf. von den „Titularkönigen“ durch den Mangel an Souveränität. Er ist nicht Teilhaber der Macht der regierenden Fürstin, sondern ihr Untertan und steht als Haupt der Familie zu ihr nur in einem privatrechtlichen Verhältnis. Vf. versucht, eine Art von Entwicklung aufzuspüren von dem älteren Institut des Titularkönigtums zu dem erst in der Neuzeit auftretenden des Prinzgemahls. Die behandelten Fälle liegen außer beim Königshaus von Navarra durchweg in der Neuzeit, so daß sich ein Eingehen darauf hier erübrigt. F. W.

Eric John, English Feudalism and the Structure of Anglo-Saxon Society, Bull. John Rylands Library (Manchester) 46 (1963—64) 14—41, bejaht den Feudalcharakter der Gesellschaft und besonders der Heeresverfassung in spät-angelsächsischer Zeit. Daraus ergibt sich eine entschiedene Kritik an Stubbs und auch an Sir Frank Stenton; die Ansichten Stentons scheinen uns aber doch differenzierter zu sein als der Vf. annimmt. Es versteht sich, daß die sozial- und rechtsgeschichtliche Wirkung der Normannischen Eroberung dementsprechend geringer veranschlagt wird. Sicher läßt sich im Widerspruch zu älteren Meinungen sehr viel für eine größere — und beiläufig nie durchweg bestrittene — Kontinuität vorbringen. Aber es wird in dieser in den letzten Jahren so lebhaften Kontroverse immer nötiger, den Blick auch auf die Normandie selbst und auch wieder stärker auf England nach 1066 zu richten. J. kennzeichnet auf S. 18 selbst die Einseitigkeit seines Ansatzes. Es ist z. B. in der angelsächsischen Zeit die ausgesprochen lehnsrechtliche Behandlung vakanter Bistümer durch den König noch nicht feststellbar (vgl. HZ 199, 1964, 683). Auch an der Änderung in der Rechtsstellung der Frau nach 1066 sind Zweifel kaum möglich. Diese Dinge haben verschiedenes Gewicht; aber nur umfassende, nicht selektive Vergleiche erlauben ein Gesamturteil. Die Diskussion hat sich gegenwärtig in der gewiß sehr wichtigen Frage nach der Wehrverfassung anscheinend festgefahren; das verfügbare Quellenmaterial ist knapp, mehrdeutig und der Gefahr einer schematischen und sachfremden Interpretation ausgesetzt. Doch enthält John's Aufsatz eine Reihe von beachtenswerten Gesichtspunkten und Hinweisen (vgl. dazu auch DA. 20, 274). F. T.

Two Comments on the Problem of Continuity in Anglo-Norman Feudalism. I. By C. Warren Hollister. II. By J. C. Holt. Econ. History Review, 2nd series, vol. 16 (1963—64) 104—113, 114—118. — In dieser Kontroverse geht es hauptsächlich um die Frage, inwieweit die spät-angelsächsische Wehrverfassung der militärischen Dienstleistungspflicht nach 1066 entspricht und ihre Grundlage bildet. Holt ist — ebenso wie Sir Frank Stenton — weit davon entfernt, jegliche Kontinuität zu leugnen; aber er widerspricht mit recht einleuchtenden Argumenten einer Quelleninterpretation, die eine grundsätzliche Übereinstimmung beweisen soll. F. T.

Sir Goronwy Edwards, The Emergence of Majority Rule in English Parliamentary Elections (Presidential Address), Trans. Royal Hist. Soc., 5th ser., vol. 14 (1964) 175—196, knüpft an das Statut 8 Henry VI c. 7 (1429/30) an, welches für die Wahl der beiden Grafschaftsvertreter das aktive Wahlrecht unter anderem an eine Mindestjahreseinnahme von 40s. band; die Gewählten sollten die Mehrheit der Wahlberechtigten für sich haben. Zunächst wird ge-